



**IB+M JUNI 2022 SONDERAUSGABE -  
INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN**

**Liebe Vereinsmitglieder unserer BARMER VersichertenGemeinschaft**

Am 12. Mai 2022 hat der Wahlausschuss der BARMER der „BARMER Interessenvertretung der Versicherten, unabhängige Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen, und sonstigen Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung e.V.“ (im Folgenden: BIV) die Feststellung der Vorschlagsberechtigung zur Sozialwahl 2023 bei der BARMER erteilt.

**Gegen diesen Beschluss hat unser Verein Beschwerde beim Bundeswahlausschuss erhoben.**

Gründe für dieses Vorgehen sind wie folgt:

Der Gesetzgeber hat zur Stärkung der Selbstverwaltung letztmalig mit dem Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften die Gesetze dahingehend angepasst, dass zwischen Selbstverwaltung und dem Hauptamt eine strikte Trennung vorgenommen werden soll. Der Gesetzgeber wollte mit diesem Gesetz selbst den Einfluss von nur mittelbar mit der jeweiligen Krankenkasse verbundenen Mitarbeitenden unterbinden.

Da bei der BIV der Verdacht nahe liegt, dass eine erhebliche Einflussnahme durch Bedienstete und oder Pensionäre der BARMER vorliegt, haben wir uns entschlossen eine grundsätzliche Klärung der Frage herbeizuführen, welche Einflussnahmen eine Vorschlagsberechtigung ausschließen.

Aus Unterlagen geht hervor, dass 276 Mitglieder der BIV aktive Bedienstete der BARMER sind. Dies entspricht einem Anteil der Gesamtmitgliederzahl von 21,11 %. Der Anteil von Bediensteten der BARMER liegt also nur 4,89 % unter der absoluten Grenze von Bediensteten für vorschlagsberechtigte Vereinigungen von 25%.

Die Frage wie ehemalige Mitarbeitende der BARMER, die zwar nicht mehr in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen, aber sehr wohl noch von der Kasse Geldleistungen in Form von Ruhegehalt und Beihilfeansprüchen bei Krankheit erhalten, bei der Quotenberechnung Berücksichtigung finden, soll mit unserer Beschwerde geklärt werden.

**Wir sind der Auffassung, dass Pensionäre der Kasse in die 25% Regelung mit einfließen müssen.**



**IB+M JUNI 2022 SONDERAUSGABE -  
INFORMATIONEN, BERICHTE UND MEINUNGEN**

Wenn also nur 51 weitere Mitglieder der BIV ein Ruhegehalt oder Pension von der BARMER erhalten, kann unserer Auffassung nach, wegen eines Verstoßes gegen die absolute Grenze für Bedienstete der Krankenkasse BARMER in der Arbeitnehmervereinigung BIV (§ 48a Abs. 3 Alt. 1 SGB IV), keine Vorschlagsberechtigung erteilt werden.

**Im Sinne aller Arbeitnehmervereinigungen hat sich der Verein, in Rücksprache mit unserer Dachorganisation "Die Unabhängigen", dazu entschlossen für eine rechtliche Klärung zu sorgen, um für künftige Fälle Rechtssicherheit zu erhalten.**

**Wir erhoffen uns dadurch eine Stärkung der Selbstverwaltung der Versicherten.**

**Mit herzlichen Grüßen**

**der Vorstand der Barmer VersichertenGemeinschaft - Die Unabhängigen e.V.**

*Impressum*

*BARMER VersichertenGemeinschaft  
Gewerkschaftsunabhängige Interessenvertretung  
für Mitglieder, Versicherte, Patienten und  
Rentner in den Sozialversicherungen seit 1958 -  
Die Unabhängigen e.V.  
Postanschrift Geschäftsstelle: Ilenpool 1, 21354 Bleckede  
[www.barmer-versicherten-gemeinschaft.de](http://www.barmer-versicherten-gemeinschaft.de)  
[info@barmer-versicherten-gemeinschaft.de](mailto:info@barmer-versicherten-gemeinschaft.de)  
<https://www.facebook.com/versichertengemeinschaft>  
Bankverbindung: Hypovereinsbank München,  
IBAN DE03 7002 0270 6020 118847  
Vorsitzende und verantwortlich für den Inhalt:  
Katrin von Löwenstein.  
Nicht alle Artikel entsprechen der Meinung des Vorstandes  
Gestaltung: Herbert Fritsch*